



Reisekostenordnung TV S-H

Reisekostenordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Voraussetzung für die Erstattung der Reisekosten

Erstattet werden

1. die vom Präsidium bewilligten und angeordneten Reisen,
2. die Reisen der Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragten,
3. die Reisen der Mitglieder der ständigen Ausschüsse (§ 24 Ziffer 1 der Satzung) und weiterer Ausschüsse (§ 24 Ziffer 10 der Satzung) zu deren Sitzungen,
4. die von einem Mitglied des Präsidiums angeordneten Reisen von Spielern.

§ 2 Umfang der Erstattung der Reisekosten

1. Fahrtkosten

- a) Bundesbahn zweiter Klasse (Fahrpreismäßigungen, z.B. Hin- und Rückfahrkarten, Minigruppen sind auszunutzen), bei Fahrten ab 300 km Einfachentfernung erster Klasse
- b) Flugkosten
- c) Benutzung von Kraftwagen € 0,30 je km, bei Benutzung von Kraftwagen für Gruppenfahrten € 0,32 je km.

2. Verpflegungsaufwand

- a) Bei mindestens achtstündiger Reisedauer € 14,00.
- b) Bei mehrtägigen Dienstreisen pro Tag € 28,00.

3. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten gegen Vorlage der Rechnung.